

Neben dem Fischereierlaubnisschein ist grundsätzlich der staatliche Fischereischein erforderlich.

Ausgegebene Erlaubnisscheine ohne Datumseintragung, sowie mit Bleistift ausgefüllte Erlaubnisscheine, werden nach den Bestimmungen der Genossenschaft als nicht erteilt behandelt. Solche Erlaubnisscheine werden bei Kontrollen sofort eingezogen.

2019

Wochenkarte

414

Erlaubnisschein zur Fischereiausübung

Gemäß § 35 des Fischereigesetzes vom 15. August 1908 erteilt der Fischereiberechtigte

dem Herrn / der Frau _____

Vor- und Zuname

geboren am

Beruf

Wohnort

die Erlaubnis, vom _____ bis _____

in meiner Fischwasserstrecke des Regens

Anfang der Wasserstrecke von _____

Ende der Wasserstrecke bis _____ zu fischen.

Besondere Bedingungen: (Laut Genossenschaftsbeschluss)

- 1.) Am Wasser ist die Führung von zwei Handangeln erlaubt, also eine Friedfisch- und eine Raubfisch-Angel. (Köderfischangel gilt als Angel).
Das Fischen ist nur mit einfachem Haken (pro Angel ein Haken – trifft nicht zu für Spinnfischen).
Die Angeln dürfen nur in greifbarer Nähe für den Angler ausgelegt werden.
Die Erlaubnis erstreckt sich nur auf den Inhaber des Erlaubnisscheines.
- 2.) Der Verkauf von Fischen ist dem Angler verboten. (Großfische dürfen vom Angler nur mit Erlaubnis des Fischwasserbesitzers bzw. Pächters mitgenommen werden).
- 3.) Der Fang von Fischen ist pro Tag auf je 1 Stück Raubfisch (gilt nur für Waller, Hecht und Zander) beschränkt.
- 4.) Das Angeln ist nur vom Ufer aus erlaubt.
- 5.) Der Fischfang ist erlaubt von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.
- 6.) Untermaßige Fische sind lebend ins Wasser zurückzugeben.
- 7.) Bei Verstößen gegen die festgelegten Bestimmungen der Genossenschaft muss mit sofortigem Kartenentzug gerechnet werden.
- 8.) Für Flurschäden haftet jeder Fischer selbst.
- 9.) Es sind die Bestimmungen des Bayer. Fischereigesetzes einzuhalten.

Ort _____, den _____

Beglaubigt:



Unterschrift des Fischereiberechtigten

Festgelegte Mindestmaße und Schonzeiten bei der Genossenschaft „Mittlerer Regen“

Fischart	Mindestmaß	Schonzeit
Hecht (Esox lucius L.)	55 cm	15. Februar bis 30. April
Zander (Schill, A Maul) (Lucioperca sandra L)	50 cm	15. März bis 30. April
Barbe (Barbus fluviatilis Ag.)	40 cm	1. Mai bis 15. Juni
Bachforelle (Trutta fario L.)	26 cm	1. Okt. bis 28. Febr.
Regenbogenforelle (Trutta iridea W. Gibb.)	26 cm	15. Dez. bis 15. April
Waller oder Wels (Silurus glanis)		--
Aal	50 cm	--
Nase	30 cm	1. März bis 30. April
Nerfling	30 cm	--
Karpfen	35 cm	--
Frauennerfling	30 cm	1. März bis 30. Juni
Schied	50 cm	1. April bis 31. Mai
Schleie	30 cm	--
Schneider		ganzjährig geschont
Rutte	30 cm	--
alle sonstigen Fischarten	20 cm	--

Im Bereich von Fischaufstiegshilfen ist das Angeln nicht erlaubt.

Das Angeln mit Hilfsschnüren – gespannt von Ufer zu Ufer – ist verboten.
(Beschuß von GMR im November 2016)